

XXIV. GP.-NR

4594 /J

25. Feb. 2010

ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz
und weiterer Abgeordneter

an die Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur
betreffend **Sinnhaftigkeit von Türkisch-Lektionen für Volksschulkinder**

Zu den Aufgaben der österreichischen Schule heißt es im Schulorganisationsgesetz (SchOG), I. Hauptstück – Allgemeine Bestimmungen über die Schulorganisation, § 2. (1):

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.“

Laut SchOG, II. Hauptstück, TEIL A – Allgemeinbildende Schulen, Abschnitt I – Allgemeinbildende Pflichtschulen, 1. Volksschulen sind in § 10. (2) die Pflichtgegenstände in Volksschulen aufgezählt:

„Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Bewegung und Sport“.

In einer oberösterreichischen Volksschule in Vorchdorf erhielten – unseren Informationen zufolge – die (österreichischen) Kinder die Hausübung, Türkische Vokabel zu trainieren:

in Istanbul

Kugelblitz-Assistant/in:

Das Freitagsgebet



Setze die folgenden Wörter an der passenden Stelle ein.

Brunnen	Freitag	Imam	Koran	Muezzin	Teppiche
---------	---------	------	-------	---------	----------

Zu den religiösen Pflichten eines Muslims gehört das tägliche Gebet. Fünfmal am Tag – vor Sonnenaufgang, zur Mittagszeit, am Nachmittag, nach Sonnenuntergang und in der Nacht – ruft der _____ vom Minarett und erinnert die Gläubigen daran.

Entschuldigung, dass ich jetzt geh, doch freitags muss ich zur Moschee. Es schallt der Ruf vom Minarett, der Muezzin ruft zum Gebet.



Ayhan betritt schweigend den Gebetsraum. Die Wände sind mit orientalischen Mustern oder schön geschriebenen Versen aus dem Koran verziert. Bilder von Gott oder Heiligen sind im Islam verboten. In der Wand, die in die Richtung der heiligen Stadt Mekka zeigt,

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die folgende

Anfrage

1. In welchem Unterrichtsgegenstand wurde die o.g. bzw. werden derartige Hausübungen gegeben?
2. Auf Basis welchen Lehrplans wurde die o.g. Hausübung aufgegeben?
3. Auf Basis welcher Qualifikation erteilte die betreffende Lehrperson an der VS Vorchdorf den Volksschulkindern Türkischunterricht?
4. Wer kommt für das Gehalt der betreffenden Lehrperson auf?
5. Halten Sie derartige Hausübungen, wie die o.g., für einen sinnvollen Beitrag zur Integration von Migranten in Österreich?
6. Wie hoch ist der Anteil an Kindern türkischer Muttersprache an der VS Vorchdorf?
7. Wie hoch ist der Anteil an Kindern türkischer Muttersprache an der VS Vorchdorf aufgeschlüsselt nach Klassen?
8. Orientiert sich die Lehrplan-Programmierung an der betreffenden Schule etwa nach dem Migrantenanteil?
9. Falls ja, warum?
10. Wie hoch ist an der VS Vorchdorf der Klassen-Notendurchschnitt im Unterrichtsgegenstand, in dem die o.g. Hausübung aufgegeben wurde?
11. Wie wurde der Einbezug von Türkisch-Lektionen in den Unterricht an der VS Vorchdorf begründet?
12. Stellt die o.g. Hausübung Ihres Erachtens für österreichische Schulkinder ein für das Leben und den künftigen Beruf erforderliches Wissen dar?
13. Falls ja, warum?


Dr. Michael
Wolf
CS


Barbara Röhl


24/2/10
3/3